



Geschäftsordnung der Anerkennungskommission **des Verbunds der ELKB und der Diakonie Bayern**

Präambel

Diese Geschäftsordnung regelt die Zusammensetzung, Zuständigkeiten sowie das Verfahren der Anerkennungskommission und dient der Sicherstellung eines transparenten, unabhängigen und ordnungsgemäßen Entscheidungsverfahrens. Die Besetzung der Anerkennungskommission ergibt sich aus § 6 i.V.m. § 12 der Ordnung für Anerkennungsverfahren in der ELKB. Die Mitglieder der Anerkennungskommission werden vom Landeskirchenrat im Einvernehmen mit dem Diakonischen Rat in der Regel für eine Amtszeit von drei Jahren berufen. Die Mitglieder der Anerkennungskommission üben ihr Amt frei, unabhängig und weisungsfrei aus.

§ 1 Vorsitz und Stellvertretung

- (1) Die für eine neue Amtszeit berufenen Mitglieder wählen in ihrer konstituierenden Sitzung aus dem Kreis ihrer Mitglieder eine Vorsitzende Person sowie eine stellvertretende Vorsitzende Person.
- (2) Die Dauer der Amtszeit der Vorsitzenden Person und ihrer Stellvertretung wird von der Kommission vor Durchführung der Wahl festgelegt.

§ 2 Beschlussfähigkeit

- (1) Die Anerkennungskommission ist beschlussfähig, wenn mindestens drei Mitglieder an der Sitzung teilnehmen.
- (2) Die Sitzungen der Anerkennungskommission können in Präsenz oder virtuell stattfinden.
- (3) Einer Anwesenheit steht die Teilnahme im Wege der virtuellen Zuschaltung gleich.

§ 3 Nichtöffentlichkeit und Vertraulichkeit

- (1) Die Sitzungen der Anerkennungskommission sind nicht öffentlich.
- (2) Der Inhalt der Sitzungen ist vertraulich. Die Mitglieder der Anerkennungskommission sind zur Verschwiegenheit über alle ihnen in Ausübung ihres Amtes bekannt gewordenen Angelegenheiten verpflichtet.
- (3) Die Verpflichtung zur Vertraulichkeit und Verschwiegenheit besteht auch über das Ende der Amtszeit hinaus fort.



§ 4 Entscheidungen über Anträge und Sitzungsleitung

- (1) Über einen Antrag auf Anerkennung wird mit einfacher Mehrheit der an der Sitzung teilnehmenden Mitglieder entschieden.
- (2) Zu Beginn einer Sitzung wird festgelegt, welches Kommissionsmitglied die Sitzungsleitung übernimmt.
- (3) Kommt bei einer Entscheidung über einen Antrag auf Anerkennung Stimmengleichheit zustande, entscheidet das Votum der zu Beginn einer Sitzung bestimmten Sitzungsleitung.
- (4) Die Übertragung des Stimmrechts auf ein anderes Kommissionsmitglied ist nicht möglich.
- (5) Ein Kommissionsmitglied ist berechtigt, an einer Entscheidung nicht mitzuwirken. In diesem Fall gilt das Mitglied für diese Abstimmung als nicht teilnehmend und wird bei der Berechnung der Mehrheit nicht berücksichtigt.

§ 5 Geschäftsstelle der Anerkennungskommission

Die Arbeit der Anerkennungskommission wird von einer Geschäftsstelle unterstützt, die die Aufgaben der Geschäftsführung der Anerkennungskommission übernimmt. Hierzu gehören vor allem nachfolgende Aufgaben:

- Organisation der Rahmenbedingungen wie z.B. die Koordination der Mitglieder (Amtszeiten, Qualifikationen), Erstellung und Pflege einer Geschäftsordnung sowie Planung und Kontrolle der finanziellen Mittel.
- Die Entgegennahme und Vorprüfung eingegangener Anträge im Hinblick auf die sachliche und örtliche Zuständigkeit der Anerkennungskommission sowie auf eine grundsätzliche Plausibilität. Die Vorprüfung dient dazu, bei Bedarf weitergehende Nachforschungen oder Prüfungen zu veranlassen, um der Anerkennungskommission eine Entscheidung auf hinreichend gesicherter Grundlage zu ermöglichen.
- Bearbeitung und Entscheidung bei Aufstockungsanträgen i.S.d. § 7 Abs.5 Ordnung für Anerkennungsverfahren in der ELKB.
- Abwicklung der laufenden Verfahrensgeschäfte: Dokumentation und Weiterleitung von Eingaben an die Koordinierungskommission, Organisation und Protokollierung der Sitzungen, Ausfertigung und Übermittlung der Entscheidung sowie Sicherstellung des Datenschutzes.
- Unterstützung und Begleitung der Betroffenen bei der Antragstellung: Information und Beratung zum Verfahren sowie Gewährung der Akteneinsicht.
- Pflege und Aktualisierung von Formularen und des Internetauftritts der Anerkennungskommission.



- Die Geschäftsstelle erfüllt bei Entgegennahme eines Antrags auf Anerkennung auch die für die Kommissionsmitglieder gemäß § 3 Abs.5 Ordnung für Anerkennungsverfahren in der ELKB bestehende Meldepflicht von Fällen sexualisierter Gewalt.

§ 6 Übermittlung der Dossiers

Teilt ein Kommissionsmitglied der Geschäftsstelle spätestens zehn Kalendertage vor der Sitzung mit, dass es an der Sitzung nicht teilnehmen wird, werden diesem Mitglied die für die Sitzung und die Entscheidung vorgesehenen Dossiers nicht übermittelt.

§ 7 Protokollierung der Sitzung

- (1) Jedes Kommissionsmitglied erhält im Anschluss an eine Kommissionssitzung das Sitzungsprotokoll, unabhängig davon, ob es an der Sitzung teilgenommen hat.
- (2) Über die Sitzungen wird ein Ergebnisprotokoll geführt. Die Protokollführung kann von der Geschäftsführung der Anerkennungskommission oder einem Kommissionsmitglied übernommen werden.
- (3) Die Protokollierung der Entscheidungen über Anträge erfolgt mindestens in pseudonymisierter Form; dies gilt insbesondere im Hinblick auf die antragstellende Person.

§ 8 Befangenheit auf Antrag der antragstellenden Person

- (1) Die antragstellende Person kann gegenüber einem Mitglied der Anerkennungskommission einen Befangenheitsantrag stellen.
- (2) Der Befangenheitsantrag ist rechtzeitig vor der Sitzung schriftlich und unter Angabe von Gründen bei der Geschäftsstelle der Anerkennungskommission einzureichen.
- (3) Gibt die Geschäftsstelle dem Befangenheitsantrag nach Prüfung statt, gilt Folgendes für das betroffene Kommissionsmitglied:
 - a) Das betroffene Kommissionsmitglied erhält das Dossier zu diesem Antrag nicht, sofern die Dossiers noch nicht versandt wurden. Der Versand der Dossiers erfolgt in der Regel zehn Kalendertage vor der Sitzung.
 - b) Das betroffene Kommissionsmitglied nimmt weder an der Beratung noch an der Entscheidung über diesen Antrag teil und ist insoweit nicht stimmberechtigt.

§ 9 Selbstanzeige der Befangenheit

Sieht sich ein Kommissionsmitglied selbst als befangen an, zeigt es dies unverzüglich gegenüber der Geschäftsstelle an. In diesem Fall gelten die Regelungen gemäß § 8 entsprechend.



§ 10 Schlussbestimmungen

(1) Diese Geschäftsordnung wurde durch Beschluss der Mitglieder der Anerkennungskommission im Umlaufverfahren im Juli 2026 angenommen. Sie tritt rückwirkend zum 1.1.2026 in Kraft.

(2) Sie wird jeweils in ihrer aktuellen Fassung auf der Internetseite der Anerkennungskommission veröffentlicht.

(3) Diese Geschäftsordnung kann jederzeit von den Mitgliedern der Anerkennungskommission – auch im Umlaufbeschlussverfahren – mit einfacher Mehrheit geändert und außer Kraft gesetzt werden.